




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 06.12.2017
Name Hartmut Meyer
Durchwahl 0761 208-3357
Aktenzeichen 97-4718-153.42/7/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Alpines Hartschotterwerk GmbH
Albstadtweg 12
70567 Stuttgart

 Tongrube "Humlangen", Fa. AHW
Antrag auf Verlängerung der Hauptbetriebsplanzulassung
3. Verlängerung der Zulassung

Anlagen
Antragschreiben - Kopie -
Gebührenrechnung

Sehr geehrter Herr Mayer,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund des Antrages vom 05.07.2016 trifft das Regierungspräsidium Freiburg,
Referat 97 - Landesbergdirektion (LBD) - folgende

I.
Entscheidungen

1. Die Zulassung für die Tongrube „Humlangen“ wird verlängert.
2. Diese Entscheidung ist abweichend vom Antrag befristet mit dem 31. Dezember 2021.
3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 980,00 EUR erhoben.

II.

Nebenbestimmungen

1. Das nachgetragene Risswerk nach der Markscheiderbergverordnung ist bis spätestens zum 28. Februar 2018 der Landesbergdirektion vorzulegen. Die darauf folgende Nachtragung ist zur Mitte der Laufzeit dieser Verlängerung, d. h. etwa im Juli 2019 und wieder (spätestens) im September 2021, dann ggf. als Abschlussvermessung vorzulegen.
2. Bisher ist H. Frank vom gleichnamigen Vermessungsbüro mit der Risswerkführung gemäß Aktenlage benannt. Sollte eine andere Person die Aufgaben durchführen, ist Kontakt mit der Landesbergdirektion aufzunehmen.

Hinweise

1. Die Rahmenbetriebsplanzulassung ist mit dem 31.12.2027 befristet. Die Arbeiten zur Einstellung des Betriebes bedingen einen Abschlussbetriebsplan gemäß § 53 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit § 69 Abs. 2 BBergG.
2. Insbesondere wird auf die Rahmenbetriebsplanzulassung vom 17.01.2001 hingewiesen.
3. Die Nebenbestimmungen der vorhergehenden Zulassungen des Rahmen- und Hauptbetriebsplanes gelten weiterhin, sofern diese nicht durch Ausführung oder Änderung erledigt sind.
4. Der Abbau ist bis auf eine Höhe von max. 525 m ü. NN begrenzt. Unterhalb des Auffüllkörpers hat eine Dichtschicht aus Ton zu verbleiben.
5. Die Beprobung und Analyse der Grundwassermessstellen hat weiterhin zu erfolgen.
6. Für die Annahme von Straßenkehricht sind in der Rahmenbetriebsplanzulassung explizit Regelungen vorhanden, die zwingend einzuhalten sind.

III. Begründung

Die Firma „Alpines Hartschotterwerk GmbH“ aus Stuttgart beantragte mit Schreiben vom 05.07.2016 die Verlängerung der Hauptbetriebsplanzulassung für die o. g. Tongrube. Der verbleibende Tonabbau ist begrenzt auf das Flurstück 3019 und einen Teil des Feldweges 3021. Der Feldweg verläuft zwischen der Photovoltaik-Anlage und dem jetzigen Abbaugrundstück. Weitere Flurstücke sind derzeit nicht zugelassen. Der Abbau soll fortgesetzt und das Gelände wiedernutzbar gemacht werden. Es ist noch Ton zum Abbau vorhanden und die Rekultivierung noch nicht abgeschlossen.

Als Befristungsdatum wurde der 31.12.2019 beantragt. Zu Gunsten des Unternehmens wurde wie bei vergleichbaren Fällen auch die Zulassungsdauer von fünf Jahren festgesetzt. Insgesamt sind die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 55 Abs. 1 BBergG gegeben, so dass dem Antrag entsprochen werden konnte. Im rechtlichen Gehör wurde der Antragsabweichung zugestimmt.

IV. Rechtsgrundlagen

Für die Verlängerung der Zulassung:

Die Verlängerung der Zulassung erfolgt gemäß §§ 55, 56 und § 48 Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017, BGBl. I S. 2808.

Für die Gebühr:

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 4, 5 und 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. mit Nr. 16.2.4 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 3. März 2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gebührenbemessung orientiert sich nach § 7 LGebG an den mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungskosten. Berücksichtigt ist dabei auch die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der Entscheidung für den Gebührenschuldner.

V.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben und muss bei schriftlicher Einlegung innerhalb dieser Frist eingegangen sein. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Meyer